

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MaRo Zuführ- und Automatisierungstechnik GmbH

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Abweichungen dieser Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.
- 1.3 Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Es gilt bei Bestellung die vorbehaltlose Annahme unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- 1.4 Ansprüche des Bestellers können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.
- 1.5 Für alle in diesen Bedingungen nicht geregelten Anliegen gelten die gesetzlichen Bestimmungen
- 1.6 Für die Vertragsbeziehung gilt ausschließlich deutsches Recht.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festangebot definiert wird sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Bestellungen oder sonstige Abmachungen sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ergänzungen, Änderungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen ebenfalls einer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Die in unseren Prospekten hinterlegten Angaben und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend. Änderungen in Bezug auf Maße, Gewichte oder vergleichbare Abbildungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.
- 2.4 Der Besteller übernimmt für die von ihm zu liefernden Unterlagen wie Zeichnungen, Muster oder sonstigen Details die Haftung. Mündliche Angaben zu Abmessungen, Toleranzen usw. sind nicht verbindlich.
- 2.5 An Kostenvoranschlägen, Skizzen, Zeichnungen oder anderen von uns gelieferten Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht dritten zugänglich gemacht noch für Selbstanfertigung oder Weitergabe verwendet werden. Auf Verlagen sind diese Unterlagen zurück zu geben.

## 3. Umfang und Lieferung

- 3.1 Für den Umfang unserer Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2 Schutzvorrichtungen sind generell nicht im Lieferumfang enthalten, es sei denn dies wurde ausdrücklich vereinbart und in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehalten.

## 4. Preise

- 4.1 Unsere Preise sind ausschließlich in Euro angegeben. Mehrwertsteuer, sowie Transport- und Verpackungskosten sind nicht inkludiert
- 4.2 Sollten nicht vorhersehbare Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse zur Erfüllung der Funktion erforderlich werden, sind wir zu einer Preisberichtigung berechtigt.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wird, gelten die nachfolgend aufgeführten Zahlungsbedingungen.
- 5.2 Der Rechnungsbetrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig, bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.
- 5.3 Sämtliche Zahlungen sind frei an unsere Bankverbindung zu entrichten.
- 5.4 Bei verspäteter Zahlung werden ohne weitere Information Zinsen in Höhe von 7% berechnet.
- 5.5 Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Mängelrügen oder schwebender Garantieleistungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Garantieansprüche unbestritten festgestellt wurden. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche, jedoch nicht funktionsbedingte Teile fehlen.
- 5.7 Wird nach Vertragsabschluss eine ungünstige Finanz- oder Vermögenslage des Bestellers bekannt, sind wir berechtigt sofortige Zahlung oder hinreichende Sicherung zu verlangen oder auch ohne Verpflichtung zwecks Schadenersatzes vom Vertrag zurück zu treten.
- 5.8 Bei Zahlungseinstellung oder Konkurs des Bestellers ist die Kaufpreisforderung sofort in voller Höhe fällig. Zudem gelten alle vorgesehenen Rabatte usw. als verfallen.

## **6. Lieferzeit**

- 6.1 Die Lieferzeit beginnt erst, wenn alle Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages insbesondere auch sämtliche Einzelheiten zur Ausführung klargestellt und geklärt sowie Testmaterial beigelegt ist.
- 6.2 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- 6.3 Unvorhersehbare Ereignisse z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit und erhöhen eventuell den Preis entsprechend.
- 6.4 Teillieferungen sind zulässig, für sie gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Punkt 5 entsprechend.
- 6.5 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend einer Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## **7. Gefahrenübergang**

- 7.1 Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über.
- 7.2 Versicherungen gegen Transportschäden der Ware erfolgen nur nach Anforderung des Bestellers zu dessen Lasten.

## **8. Verpackung und Versand**

- 8.1 Die Waren werden nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise verpackt und versandt.
- 8.2 Eine Gutschrift von höchstens 60% des berechneten Wertes bei frachtfreier Rücksendung des Verpackungsmaterials in wiederverwendungsfähigem Zustand erfolgt nur bei vorhergehender schriftlicher Zusage.
- 8.3 Die Wahl des Transportweges sowie der Transportmittel erfolgt, falls keine besondere Anweisung vorliegt, nach bestem Ermessen ohne sonstige Haftung für billigere Verfrachtung oder kürzeren Weg.
- 8.4 Kann die Ablieferung versandbereiter Waren infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht erfolgen, so geht deren Lagerung bei uns oder Dritten auf Rechnung des Bestellers.

## **9. Inbetriebnahme**

- 9.1 Die bei der Inbetriebnahme entstehenden Aufwendungen für Monteur- und Auslösungssätze trägt der Besteller, insbesondere auch für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit nach deutschem Recht. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 9.2 Die Kosten für die Hin- und Rückfahrt sowie die Beförderung der Werkzeuge und des Reisegepäcks trägt der Besteller.

## **10. Garantie, Haftung für Mängel der Lieferung**

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

- 10.1 Teile, die bei einem Einsatz von bis zu 40 Stunden je Woche innerhalb von 1 Jahr, seit Inbetriebnahme nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung - unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, sind unentgeltlich nach unserem Ermessen auszubessern oder zu erneuern. Das ersetzte Teil ist frachtfrei auszuliefern und geht in unser Eigentum über.
- 10.2 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, gilt die Lieferung als vertragsgemäß angenommen.
- 10.3 Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so erlischt die Haftung der Komponenten spätestens 12 Monate nach Verlassen unseres Hauses.
- 10.4 Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder auch nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, übernehmen wir keine Haftung. Für Schäden infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Eindringens von Fremdkörpern, mangelhafter Arbeiten an Lieferungen Dritter oder äußerer Einflüsse haften wir nicht.
- 10.5 Für Fremderzeugnisse haften wir nur in dem zeitlichen und sachlichen Umfang, in dem der Unterlieferer uns gegenüber Gewähr übernommen hat.
- 10.6 Zur Vornahme von Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. Hilfskräfte hat der Besteller zur Verfügung zu stellen.
- 10.7 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit die Beanstandung berechtigt ist - die Kosten des Ersatzstückes ab Werk.

- 10.8 Zur Beseitigung von Mängeln sind wir nicht verpflichtet, solange der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen - insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen - in Verzug ist.
- 10.9 Schlägt die unter Beachtung der vorstehenden Ziffern 10.1 - 10.8 geltend gemachte Nachbesserung fehl, insbesondere weil der Fehler nicht behoben werden kann oder weil für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Besteller von uns Minderung verlangen oder vom Vertrag zurück zurücktreten.
- 10.10 Wir sind berechtigt, die Ware mit unserem Firmentext / Zeichen zu versehen.
- 10.11 Erfüllungsort für Mängelansprüche ist MaRo GmbH in 73547 Lorch. Die Rücklieferung erfolgt für uns kostenlos.
- 10.12 Jeglicher Montageeinsatz auf Grundlage eines Mängelanspruches wird in Form von Reisekosten (Fahrweg, Fahrzeit, Km-Pauschale, Spesen und eventuell Übernachtungskosten) nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## **11. Recht des Lieferers auf Rücktritt**

- 11.1 Wird nach Vertragsabschluss eine ungünstige Finanz- oder Vermögenslage des Bestellers bekannt, können wir unter Berechnung bisher entstandener Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.
- 11.2 Für den Fall nachträglich sich herausstellenden Unvermögens zur Vertragserfüllung steht uns ebenfalls das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten.
- 11.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur völligen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor.
- 12.2 Der Besteller ist zur Verarbeitung unserer Erzeugnisse oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwerben wir zur Sicherheit unserer in Ziffer 1 genannten Ansprüche Miteigentum, dass der Besteller uns schon jetzt überträgt. Der Besteller wird die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände unentgeltlich verwahren. Die Höhe unseres Miteigentum-Anteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den unser Erzeugnis und der durch die Verarbeitung oder die Verbindung entstandene Gegenstand haben.
- 12.3 Wir gestatten unserem Besteller widerruflich die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 1. Der Besteller ist zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
- 12.4 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände/Forderungen oder die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen.
- 12.5 Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu verlangen, wenn der Besteller mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt - unbeschadet anderer zwingender Gesetzesbestimmungen - nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 12.6 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.
- 12.7 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteller diese Versicherungen nicht nachweislich selbst abgeschlossen hat.
- 12.8 Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriff dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und auf die uns abgetretenen Rechte anzuzeigen. Nehmen wir die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurück, so gilt diese Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies dem Besteller schriftlich mitteilen.

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 13.1 Erfüllungsort ist 73547 Lorch.
- 13.2 Gerichtsstand ist für beide Parteien das für den Firmensitz in Lorch zuständige Gericht, sofern der Besteller Vollkaufmann ist.

**MaRo Zuführ- und Automatisierungstechnik GmbH**

Bürenstraße 2  
73547 Lorch

Tel: (+49) 07172 / 91448-00  
Fax: (+49) 07172 / 91448-10  
Mail: [info@maro-zufuehrtechnik.de](mailto:info@maro-zufuehrtechnik.de)

Registergericht: Ulm HRB 731882  
USt-IdNr: DE275152221

Geschäftsführer: Roland Marx